

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 27.04.2007

Aktenzeichen: 01/08/SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung des

Vereins zu 3) (*).

- Berufungsführer –

gegen das Urteil des SGdB Mittelfranken Az 14/07 vom 20.01.2008.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 20.04.2007

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Ottmar Waltl, Neustadt/Donau
den Beisitzer	Otto Nüsslein, Marktoberdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein zu 3).

3. Das Urteil gegen den Spieler zu 2) (*) wegen verursachtem Spielabbruch wird aufgehoben. Die Verurteilung wegen Tätlichkeit gegen Zuschauer, die Geldstrafe und Sperre bleiben bestehen.

()Bezeichnung des Vereins und des Spielers im Urteil der 1. Instanz; die Redaktion.*

Sachverhalt

Der Sachverhalt wird bereits im Urteil des SGdB Mittelfranken (Az.14/07) ausführlich dargestellt. Gegen dieses Urteil legte der Berufungsführer am 09.01.2008 Berufung beim Vorsitzenden des SGdV ein. Dem im Urteil geschilderten Sachverhalt wird in der Berufungsschrift nicht widersprochen. In einigen Punkten ergänzte der Berufungsführer den vorliegenden Sachverhalt, ohne aber neue Erkenntnisse beizutragen. Der Berufungsführer sieht in dem geschilderten Sachverhalt keinen verschuldeten Spielabbruch seines Vereins, sondern eher ein Nichtantreten gemäß WO G 27. Ebenso beantragt der Berufungsführer die Streichung eines seiner Mitglieder aus dem Verfahren vor dem SGdB. Die Ermittlungen gegen Dieses endeten mit einem Freispruch im Urteil des SGdB Mittelfranken. Der Berufungsführer stellt fest, dass Ihr Mitglied nur Zuschauer war und daher eine Dateneinsicht beim BTTV durch das Gericht nicht zulässig war, und er nicht am Verfahren hätte beteiligt werden dürfen. Das SGdV eröffnete das Verfahren am 07.03.2008 und gab allen Beteiligten die Möglichkeit der Stellungnahme. Der Berufungsführer nahm diese Möglichkeit wahr und gab am 17.03.2008 eine Stellungnahme ab und schildert nochmals wie es zu dem Spielabbruch kam.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 RVStO Abs. 3. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 RVStO Abs. 4). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist in der Sache unbegründet.

Das Gericht hatte zuerst die Frage zu klären ob es sich in diesem Fall um einen Spielabbruch handelt, oder um ein Nichtantreten (WO G 27). Das Gericht ist überzeugt davon, dass es sich um einen Spielabbruch nach § 63 RVStO handelte an dem beide Mannschaften zu gleichen Teilen beteiligt waren. Ein Nichtantreten gemäß § 36 RVStO scheidet für das Gericht aus, da das Verbandsspiel ja bereits begonnen hat. Dass dies alleine die beiden Mannschaften zu verantworten haben, wird deutlich durch die Aufhebung des in der Vorinstanz festgestellten Straftatbestandes gegen einen Spieler des Gastvereins wegen verursachten Spielabbruchs. Der § 77 RVStO stellt das Verursachen eines Spielabbruchs durch einen Spieler unter Strafe. Daher kann es sich nur um den Abbruch eines Einzels oder Doppels handeln. Genau dieses Einzel wurde aber nach einer längeren Unterbrechung zu Ende gespielt. Deswegen ist dieser Teil des Urteils der Vorinstanz auch zu revidieren. Erst nach dem Ende dieses Einzels wurde unter den Anwesenden die weitere Vorgehensweise diskutiert. Beide Mannschaften sind zu dem Ergebnis gekommen das Verbandsspiel nicht mehr fortzusetzen. Die Entscheidung einer Mannschaft tragen immer alle Spieler sei es durch aktives Gestalten oder die passive Duldung. Der § 63 RVStO stellt das verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein unter Strafe. Alle Spieler einer Mannschaft und insbesondere der Mannschaftsführer vertreten bei einem Spiel ihren Verein. Deswegen haben beide Vereine nach § 63 RVStO den Spielabbruch verschuldet und der Berufung kann in diesem Punkt nicht zum Erfolg verholfen werden.

Die Einbeziehung des Mitglieds des Berufungsführers, dass als Zuschauer anwesend war, durch das Gericht erfolgte zu Recht. Gemäß § 2 (2) RVStO des BTTV unterliegen alle Verbandsangehörigen den Organen der Rechtsprechung. Dies sind nach § 10 Abs.1 der Satzung auch die Tischtennismitglieder der Mitgliedsvereine. Jedes Mitglied das als Tischtennismitglied an den BLSV gemeldet ist unterliegt somit der Verbandsgerichtsbarkeit. In welcher Funktion der Betroffene in einen Streitfall verwickelt ist, ist dabei unerheblich. Die Abfrage der Daten beim BTTV durch das Gericht war notwendig um festzustellen ob der Beschuldigte der Verbandsgerichtsbarkeit überhaupt unterliegt. Der Zugriff auf die Daten erfolgte somit Sachbezogen und ist gemäß § 6 Satzung Abs. 2.1 zulässig.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 3 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision wegen angeblicher Verfahrensmängel oder wegen Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des BTTV bei der Urteilsbildung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Otmar Waltl
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer